

Freie Evangelische Synode
im Rheinland.

W.-Barmen, den 11. September 1934

Nur für unsere Mitglieder.

=====

21. Brief zur Lage.

Nationalsynode.

Die Nationalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche hat am 9. August 1934 zum zweiten Male seit ihrem Bestehen getagt. Ihr, nach dem geltenden Gesetz für 6 Jahre berufener Mitgliederbestand (60 Abgeordnete) war kurz vorher auf Grund eines am 7. Juli erlassenen Gesetzes wesentlich verändert worden. 21 bisherige Mitglieder, darunter Professor D. Dr. Fezer, der dem damaligen Wehrkreispfarrer Müller die 2. Richtlinien der DC erarbeitete, der auf der 1. Nationalsynode in Wittenberg den Herrn Reichsbischof auf sein Amt verpflichtete; ferner Professor D. Dr. Schumann und der frühere Landesbischof D. Dr. Schöffel, Hamburg, sind entfernt worden. Entlassen wurde auch der gewesene „Chef des Stabes“ und ehemalige „Vikar der Reichskirche“ Bischof Dr. Oberheid, auch der eigentliche Gründer der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“, Bischof Hossenfelder, auch das ehemalige juristische Mitglied des Geistlichen Ministeriums Präsident Dr. Werner, u.a. Präses D. Koch, Bad Oeynhausen.

Die fast rein deutsch-christliche Nationalsynode war durch die mannigfachen Katastrophen der Bewegung „Deutsche Christen“ für die Absichten des Herrn Reichsbischofs so sehr dezimiert worden, daß er auf eine Mehrheit nicht rechnen konnte. Überlegt man, daß die zu Unrecht neu gestaltete Nationalsynode immerhin noch mit einer Opposition von 12 Stimmen beschlossen hat, so kann man ermessen, wie die Abstimmung der rechtmäßigen Zusammensetzung der Nationalsynode ausgegangen wäre. Diese 2. Nationalsynode sollte das Werk deutsch-christlicher Kirchenführung rechtfertigen und krönen.

Für die Auffassung der Reichskirchenregierung war die im Juli 1933 beschlossene Verfassung der DEK nur ein vorübergehender Zustand. Sie wollte entgegen der eben geschaffenen Verfassung die DEK alsbald in einer Weise vereinheitlichen, die mit dem Bekenntnis nicht zu vereinigen war und wollte namentlich das politische Führerprinzip in der Kirche aufrichten. Dem Reichsbischof sollte eine Befehlsgewalt gegeben werden, wie sie in einer evangelischen Kirche bis dahin unerhört war und höchstens in der Befehlsgewalt des römischen Papstes ein Vorbild hat. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine Flut von Gesetzen und Verordnungen über die DEK ausgeschüttet, von denen nicht nur häufig eine die andere wieder aufhob und die nächste wieder die Aufhebungsverordnung umstieß, sondern von denen auch manche weder rechtsgültig waren, noch auch nur auf rechtsgültigem Wege zustande kamen. So gibt es z.B. schon seit langem kein Geistliches Ministerium mehr, das rechtsgültige Gesetze erlassen könnte. Das rechtskundige Mitglied des Geistlichen Ministeriums ist nach wie vor der nicht mehr vorhandene Präsident des Preußischen Oberkirchenrates. Die theologischen Mitglieder des jetzigen Geistlichen Ministeriums sind nicht verfassungsgemäß nach dem Vorschlag der Landeskirchenführer berufen. Schließlich ist das reformierte Mitglied des Geistlichen Ministeriums nicht mehr vorhanden.

Weil durch ein rechtswidriges Gesetz die Nationalsynode zu einem gefügigen Instrument der Reichskirchenregierung umgebildet worden ist, darum sind auch die von der so umgebildeten Nationalsynode

beschlossenen Gesetze nicht rechtsgültig. Eines der Gesetze heißt: „Kirchengesetz über die Rechtmäßigkeit von gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen. Darin werden die gesetzl. und Verwaltungsmaßnahmen, die der Reichsbischof oder das Geistliche Ministerium oder der Reichsbischof als Preußischer Landesbischof bisher getroffen haben, in ihrer Rechtmäßigkeit bestätigt, auch dann, wenn sie ganz unzweideutig und einwandfrei unrechtmäßig waren. Das ist durch gewichtige Rechtsgutachten und durch Gerichtsurteile festgestellt. Jetzt werden sie nachträglich als rechtmäßig bestätigt. Nach einer weiteren Bestimmung dieses Gesetzes wird die DEK ermächtigt, „Maßnahmen der Behörden und Organe der Landeskirchen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des landeskirchlichen Dienstes oder zur Sicherung des geordneten Ganges der kirchlichen Verwaltung getroffen sind, allgemein oder im Einzelfall mit rückwirkender Kraft für rechtsgültig zu erklären.“ Diese Bestimmung hat ganz deutlich rechtswidrige Maßnahmen im Auge. Rechtsgültige Maßnahmen bedürfen solch nachträglicher Gültigkeitserklärung nicht. Zu diesem Gesetz hat der ehemalige geistliche Minister, Professor D. Beyer, der keiner Gruppe angehört, auf der Nationalsynode u.a. gesagt:

„Entweder sind die Maßnahmen, von denen das Gesetz spricht, rechtmäßig gewesen, dann brauchen sie nicht mehr in ihrer Rechtmäßigkeit bestätigt zu werden, oder sie sind nicht rechtmäßig gewesen, dann haben wir keine Vollmacht, sie für rechtmäßig zu erklären. Es ist wirklich so, daß von gemeinsamer Buße die Rede sein muß. Es wartet draußen unser Kirchenvolk darauf. Es ist das auch der einzige Weg, auf dem Vergangenes nicht nach Paragraphen formell, sondern in der Sache wieder gutgemacht werden kann, indem der Reichsbischof es ausspricht und die Synode es erklärt: ja, es ist nun einmal mancherlei Unrecht geschehen; aber wir wollen Gott bitten, daß er es uns vergibt und wollen einen neuen Anfang machen. Auf das entscheidende Wort kommt es an, ob endlich den Menschen draussen die Gewissensnot ob des geschehenen Unrechts abgenommen wird, so daß sie es merken: hier ist eine wirkliche, wahrhaft evangelische Kirche, die von Buße und Vergebung weiß und darnach handelt!“

Der Württembergische Abgeordnete Dr. med. Kibler sagte u.a.:

„Heute morgen in der Predigt haben Sie gehört, daß Sie sich hier unter Jesus stellen und es wird hier immer von Jesus geredet, - wenn Sie sich daran halten, so können Sie nicht zu Unrecht Recht sagen. Ich komme aus einer Gemeinde; bitte stellen Sie sich einmal eine Gemeinde vor, in der ein Unrecht geschehen ist. Was soll eine Gemeinde von einer Synode denken, die erklärt, das Unrecht war Recht!“

Der Bayerische Landeskirchenrat hat zu diesem Gesetz an den Herrn Reichsinnenminister u.a. geschrieben:

„Wahrhaft ungeheuerlich ist der Versuch, durch das „Kirchengesetz über die Rechtmäßigkeit von gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen“ die bisherigen Rechtsbrüche rechtmäßig machen zu wollen. Eine solche nachträgliche Verkehrung des Unrechts in Recht ist einer ordentlichen Gemeinschaft unwürdig; in der Kirche ist sie Saat des Bösen. Wir glauben, daß das deutsche Volk für ein solches Spiel mit dem Recht in dem Augenblick besonderes Verständnis hat, in dem es feierlich Verwahrung gegen die Rechtsbrüche im Saargebiet und im Memelland erhebt“.

Ein anderes Kirchengesetz regelt die „Leitung der DEK und der Landeskirchen“. Nach diesem Gesetz ist die Nationalsynode feierlich beerdigt. Das Geistliche Ministerium macht alle Gesetze allein und kann die Nationalsynode beteiligen, wenn es will. Es macht auch alle Gesetze für die Landeskirchen allein, und der Reichsbischof kann künftig allen Landesbischöfen, Landeskirchenämtern usw. „Weisungen erteilen.“ Es heißt zwar: „Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf den Bereich des Bekenntnisses und des Kultus; insoweit bleibt die Zuständigkeit der Organe der Landeskirchen unberührt.“ Dazu muß man aber die weitere Bestimmung lesen: „soweit nur Bekenntnis und Kultus ^{aber} infrage kommen.“, also alle die Dinge, die Bekenntnis und Kultus, berühren, wie die Vorbildung der Geistlichen, der kirchliche Unterricht, die Berufung von Geistlichen, Pröpsten, Bischöfen usw. regelt die Reichskirchenregierung allein. In der unter Umständen an der Gesetzgebung beteiligten Nationalsynode findet keine Abstimmung mehr statt. „Kommt eine einmütige abschliessende Stellungnahme nicht zustande, so sind die Stimmen für die Entschließung der Kirchenregierung zu wägen“.

Lediglich für die reformierte Kirche Hannovers wird eine Sonder-Regelung getroffen, daß Gesetze für diese Landeskirche nur auf ihren Antrag oder mit ihrem Einverständnis erlassen werden dürfen. Erhebt gegen ein allgemeines Kirchengesetz der reformierte ^{Geistliche} Minister Einspruch, so muß die beratende Reformierte Kammer gehört werden, deren Gutachten nicht umgangen werden kann. Aber diese Reformierte Kammer wird vom Reichsbischof berufen. Damit ist klar, daß auch die reformierte Kirche Hannovers ein selbständiges Gesetzgebungsrecht nicht mehr besitzt, daß sie gegen Reichskirchengesetze zwar Widerspruch erheben kann, daß aber dieser Widerspruch von einer Reformierten Kammer erledigt wird, die von eben dieser Reichskirchenregierung berufen wird. Zu diesem Gesetz sagte Dr. Kibler u.a.

„Die Synode mag beschließen oder tun was sie will, die Reichskirchenregierung kann doch tun, was sie will.....
Der Herr Reichsbischof kann Weisungen erteilen an alle Organe der Landeskirche. Was sind Weisungen und wo hört das auf? Wenn morgen ein Reichsbischof meint, er müsse die Kirche im Sinne der Orthodoxie vorwärts treiben oder ein anderer, er müsse sie im Sinne Hauers (Deutsche Glaubensbewegung) vorwärts treiben, dann darf er ja nur Bischöfe entlassen und ihm genehme Leute dafür hinsetzen. Dieses Gesetz, meine Herren, ist nichts anderes, als eine Blanko-Vollmacht für die derzeitige Reichskirchenregierung. Eine solche Blanko-Vollmacht kann man aber nur jemand geben, zu dem man Vertrauen hat. Dies Vertrauen haben wir nicht und deshalb lehnen wir dies Gesetz ab.“

Das Gesetz legt die gesamte Kirchengewalt in die Hände des Reichsbischofs und des Rechtswalters, was in einer evangelischen Kirche völlig unmöglich ist.

Der Württembergische Oberkirchenrat Pressel wies in der Aussprache auf den tiefsten Gegensatz in der DEK hin:

„Es besteht in weiten Kreisen der Kirche, insbesondere in den lebendigen Teilen, keinerlei Vertrauen mehr zu den Persönlichkeiten der Reichskirchenregierung, zu ihrer bisher bewiesenen Art zu regieren, zu ihrer kirchlichen Haltung und zu ihren theologischen Grundsätzen.“

Eine so unumschränkte und darum unevangelische Vollmacht kann dem Herrn Reichsbischof schon deshalb nicht zugestanden werden, weil dieses Vertrauen in den Gemeinden zerstört worden sei,

- 1) durch die zahlreichen Rechts- und Verfassungsbrüche der Kirchenregierung;
- 2) durch die vielen nichteingehaltenen Versprechungen und Zusagen der Reichskirchenregierung;
- 3) durch die Welt- und Machtpolitik der Reichskirchenregierung;
- 4) durch die Ausschaltung der Gemeinden und deren Vergewaltigung. In Württemberg seien keine 10% der Pfarrer und keine 5% der Gemeindeglieder deutschchristlich.
- 5) Durch die schwankende Bekenntnishaltung.
„Wie sollen wir Vertrauen gewinnen zu der oft behaupteten Unantastbarkeit des Bekenntnisses, wenn die Deutschen Christen, auf die sich heute die DEK stützt, innerhalb eines Jahres ihre Grundlagen ändern? Zuerst waren die Hossenfelderschen Leitsätze in Geltung, dann die Fezerschen, und jetzt die 28 sächsischen Thesen. Das Ergebnis ist: Sie (DC) haben das Vertrauen zerstört in der DEK. Sie haben keinen Rückhalt bei den lebendigen Teilen und vor allem auch nicht bei der theologischen Jugend auf den Hochschulen. Es sind nirgends neue, lebendige Gemeinden entstanden. Vergeblich warten wir darauf, daß uns die neuen Wege der Verkündigung und gesamtkirchlichen Arbeit gewiesen werden. Statt dessen erleben wir, wie die Kirche und die Gemeinden unheilvoll zerrissen sind und wie das lebendige Kirchenvolk vergrämt und verstört ist. Das beste wäre, Sie würden diese Nationalsynode sofort wieder vertagen. Meine Herren! Sie lachen darüber. Ich werde Sie vielleicht in 1 Jahr an meine Warnung erinnern. Kehren Sie ernsthaft um auf den Boden der gebrochenen Verfassung. Machen Sie wieder gut, was an Rechtsbrüchen, Maßregelungen und Gewalttätigkeiten geschehen ist. Bauen Sie die neue Kirche grundsätzlich von der Gemeinde her auf, statt die lebendige Gemeinde zu unterdrücken und zu verfolgen. Nehmen Sie die Opposition und ihre Vorschläge ernst und fahren Sie nicht fort auf dem bisher beschrittenen Weg, der zwangsläufig wertvollste Gruppen unter den Pfarrern und in den Gemeinden aus dieser Kirche hinausdrängen muß.“

Aus der Gruppe der DC ergriff hier wie bei den andern Gesetzen niemand das Wort.

Außerdem wurde ein Gesetz über den neben dem Ordinationsgelübde abzulegenden Diensteid der Geistlichen beschlossen. Dieser neue Eid lautet:

„Ich, N.N., schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß ich als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem anderen geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt, dem Führer des deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein und für das deutsche Volk mit jedem Opfer und jedem Dienst, der einem deutschen evangelischen Manne gebührt, mich einsetzen werde, weiter, daß ich die mir anvertrauten Pflichten des geistlichen Amtes gemäß den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und den in diesen

Ordnungen an mich ergehenden Weisungen gewissenhaft wahrnehmen werde; endlich, daß ich als rechter Verkündiger und Seelsorger allezeit der Gemeinde, in die ich gestellt werde, mit allen meinen Kräften in Treue und Liebe dienen werde. So wahr mir Gott helfe!"

Gegen diesen Diensteid wurde der schwerwiegende Einwand erhoben, daß hier Geistliches und Weltliches, Ordinations-Gelübde und Staats-eid, in unevangelischer Weise miteinander verquickt werden. Gegen 11 Stimmen wurde der Diensteid angenommen. Die offizielle kirchliche Presse verschweigt jedoch, daß die 11 Opponenten ebenso wie die Pfarrer der Deutschen Bekenntnis-Synode durchaus nicht eine Verpflichtung dem Staat gegenüber ablehnen und eine Treu-Verpflichtung vor den staatlichen Behörden bejahen. Sie weigern sich jedoch, dieser unklaren und gefährlichen Vermischung ihrer kirchlichen und politischen Pflichten stattzugeben.

D. Lauerer sagte:

"Die Treue und der Gehorsam gegen den uns von Gott geschenkten Führer ist dem Pfarrer ebenso selbstverständlich wie jedem rechten deutschen Mann. Darin wollen wir Pfarrer uns von niemanden übertreffen lassen. Aber im Zusammenhang mit dem Amt der Verkündigung und mit unserer Berufung in dieses Amt ist es zum mindesten mißverständlich, wenn ein anderer Name genannt wird als allein der Name Jesu Christi. Für das Amt der Verkündigung, zu dem wir berufen sind, ist Jesus Christus allein die Norm..... Damit unseren Geistlichen nicht eine Last aufs Gewissen gelegt wird, bitte ich herzlich und dringend, die Formel des Eides so zu gestalten, daß jedes Mißverständnis darüber ausgeschlossen ist, daß der Geistliche im Amt der Verkündigung nur an Gottes Wort in der Heiligen Schrift und damit an Jesus Christus gebunden ist..... Auch erscheint es nicht geeignet, daß die doch wechselnden Weisungen einer Kirchenleitung als solche zum Inhalt eines Eides gemacht werden."

Professor D. Beyer, der ehemalige geistliche Minister, trug

vor:

"Es ist unmöglich, daß wir unseren jungen Theologen, wenn sie ins Pfarramt kommen, einen Amtseid vorlegen, der so mißverständlich ist, daß er ihnen erst interpretiert werden muß. Ein Eid muß so eindeutig klar sein, daß in keiner Weise irgendwie Zweifel darüber bestehen können, was er besagt..... Darum bitte ich, in der Weise, wie es früher vor 1918 auch der Fall gewesen ist, in einer klaren und sauberen Unterscheidung Ordinations-Gelübde und Staatstreueid nebeneinanderzustellen."

Die sehr ernste Aussprache wurde von dem Herrn Reichsbischof wie folgt abgeschlossen:

"An diesem Gesetz ist mir persönlich ganz besonders gelegen. Wir sind es dem Führer schuldig. Ich ersehe mit Freuden, daß wir darin alle einig sind. Darum stellen Sie nun doch Ihre Bedenken zurück und nehmen Sie das Gesetz einmal vorläufig an. Wir machen nichts für die Ewigkeit, sondern sind in unserer Arbeit, die vor neuen Dingen steht, so eingestellt, daß wir dann bei der nächsten Tagung die Änderung vollziehen. Ich möchte daher bitten, daß die Herren, die sich gegen diese Fassung erklärt haben, versuchen, bei der Gesamtabstimmung auch zuzustimmen. "

Bischof D. Meiser lehnt im Bayerischen kirchlichen Amtsblatt für die bayerische Landeskirche diesen Diensteid ab. Dort heißt es:

I. Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen kennt nach dem klaren Zeugnis der hl. Schrift keinen Eid als christliches Gebot (Matth. 5,34 ff., Jak. 5,12).

Dagegen kann der Staat in seinem Bereich mit Recht von seinen Untertanen einen Eid fordern.

Insofern als der Pfarrer im Dienste der Volkskirche Träger allgemeiner oder besonderer staatlich anerkannter oder verliehener öffentlicher Funktionen ist, kann der Staat einen Treueid von ihm verlangen. . . . Wenn aber die Kirche von sich aus einen Treueid auf den Staat fordert, entgeht sie schwer dem Vorwurf, in ein fremdes Amt zu greifen.

II. Das Amt der Verkündigung unterscheidet sich grundsätzlich von allem weltlichem Amt und Dienst dadurch, daß es seinen Auftrag allein von Christus, dem Herrn der Kirche hat. (Joh. 20,21: „Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch!“)

Dadurch, daß der Pfarrer an die „geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums“ gebunden ist, weiß er sich auch der rechtmäßigen Obrigkeit in Gehorsam und Treue verpflichtet. Das Ordinationsgelübde schließt diese Verpflichtung ein. (Röm. 13,1 ff., 2. Petr. 2,13 f.17.) Es wird in seinem Ernst mißachtet, wenn ein Kirchenregiment von sich aus neben dem Ordinationsgelübde noch einen besonderen Eid auf die Obrigkeit fordert.

III. Durch Wortlaut und Wortstellung des Dienstoides im Gesetz der Deutschen Evangelischen Kirche („...daß ich als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem anderen geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der DEK geziemt, dem Führer des deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein werde“) wird gerade für den Pfarrer, der es sowohl mit der Treue in seinem geistlichen Amt, als auch mit der Treue und dem Gehorsam gegenüber dem Führer des deutschen Volkes und Staates ganz ernst nimmt, eine unerhörte Gewissensbelastung herbeigeführt. Damit unterstellt dieser Eid -wenigstens seinem Wortlaut nach- das Amt der Verkündigung dem Gebot der weltlichen Obrigkeit. Der lutherische Grundsatz, der eine klare Scheidung der beiden Ämter, des Amtes der Kirche und des Amtes des Staates festhält, erscheint hier aufgegeben.

Als besonders hart muß es empfunden werden, daß bei der Durchführung der vorliegenden Eidesforderung alle die, welche gewissenmäßig Einspruch erheben müssen, in den Verdacht kommen, als seien sie keine treuen Bürger des durch den Führer unseres Volkes und Staates verkörperten Reiches. Demgegenüber stellen wir nachdrücklich fest: Wir sind uns dessen bewußt, daß der Führer von uns als Staatsbürgern und Dienern der deutschen lutherischen Volkskirche einen S t a a t s e i d verlangen kann, und wir sind bereit, diesen Eid auch zu leisten.

IV. Es ist ferner unevangelisch, einen Pfarrer innerhalb der Kirche auf Kirchenordnungen und auf die in diesen Ordnungen ergehenden Weisungen zu vereidigen. Eine Verpflichtung auf Ordnungen in der Kirche wäre nur dann angebracht, wenn diese Ordnungen sich schon bewährt und eine Form gefunden hätten, die Dauer verhieß und dem kirchlichen Leben wirklich diene.

Vollends unmöglich ist eine Verpflichtung auf Weisungen, die „in den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche ergehen“ werden. Eine solche Verpflichtung bedeutet die vollkommene Unterwerfung unter alle gegenwärtigen und zukünftigen Anordnungen einer Reichskirchenregierung,

bei der die für eine derartige Verpflichtung selbstverständliche Voraussetzung uneingeschränkter Vertrauens keineswegs vorhanden ist und die selbst keine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß sie sich in den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und bei den in ihnen ergehenden Weisungen ausschließlich vom Worte Gottes und vom Bekenntnis unserer lutherischen Kirche leiten läßt.

Da dieser Eid durch die unglückliche Verklammerung von Staats-treueid und eidlicher Verpflichtung auf kirchliche Ordnungen allen kirchlich wohl begründeten Widerstand vereiteln will und alle Gegner des gegenwärtigen Regiments als Rebellen brandmarken kann, wird er zu einem kirchenpolitischen Kampfmittel, das wir ablehnen müssen.

Vorstehender Stellungnahme braucht kein Wort hinzugefügt zu werden. Gerade die lebendigen Gemeinden, welche bisher zu ihren Pfarrern Vertrauen hatten, weil sie wußten, daß sie durch das Ordinations-Gelübde feierlich gehalten sind, Christum allein zu verkündigen und Ihm allein zu gehorchen, werden verstehen, daß mit diesem Diensteid, der den kirchlichen Oberen geleistet wird, die maßgebende Bindung durch das Ordinationsgelübde gefährlich bedroht wird.

Der Bruderrat der Deutschen Bekenntnissynode hat in ernster Verantwortung für die Erhaltung des Vertrauens gegenüber dem evangelischen Pfarrerstand in Deutschland folgende EntschlieÙung einstimmig gefaÙt:

" Der Bruderrat der Bekenntnissynode der DEK gibt hierdurch allen Pfarrern, die sich zur Bekenntnisgemeinschaft rechnen, bekannt, daß Pastoren, Pröpste, Superintendenten und Bischöfe, welche den von der Kirchenregierung beschlossenen Eid leisten werden, sich damit aus der Bekenntnisgemeinschaft der DEK ausschließen."

Auch hervorragende lutherische Bischöfe und Theologie-Professoren haben sich in aller Form gegen diesen Diensteid erklärt.

Endlich ist durch Gesetz die bisherige Kirchenfahne abgeschafft, die nichts anderes sollte, als vor aller Welt verkündigen, daß die evangelische Kirche eine ihr allein obliegende Aufgabe in Staat und Volk hat, nämlich das Wort vom Kreuz zu verkündigen.

Alle diese Gesetze sind "den Abgeordneten nicht einmal 24 Stunden vor Beginn der Tagung bekannt gegeben." Die seit der Preußischen Generalsynode des vorigen Jahres eingeschlagene Weise, Gesetze zu machen und synodale Körperschaften zum abstimmenden Sprechchor zu entwerten, ist also weitergeführt worden. Die Württembergischen Vertreter erklärten hierzu:

"Die Synodalen können so nicht wirklich befragt werden, sondern sie sind vor eine fertige Tatsache gestellt. Wir erheben dagegen ebenso nachdrücklich Einspruch. Dieses Vorgehen empfinden die berufenen Vertreter der DEK und der in ihr verbundenen Gemeinden als eine Zumutung, die sie aus Ehr- und Pflichtgefühl ablehnen müssen.

Die Annahme von Vorlagen, deren Durcharbeitung den Synodalen nicht möglich war, könnte nur dann erwartet werden, wenn unbestrittenes Vertrauen zur Führung der DEK bestünde, so wie im Reichstag auf Grund des unbedingten Vertrauens zum Führer Gesetze ohne Aussprache angenommen worden sind. Dieses allgemeine und unbestrittene Vertrauen besteht nicht. Das ist der Reichskirchenregierung bekannt. Es liegt am Tage, daß durch ihr Handeln die wahre Einheit der Reichskirche nicht gefördert, sondern zerstört worden ist. "

Die Bedeutung dieser unrechtmäßigen und unbrüderlichen Nationalsynode hat Professor D. Beyer in die Worte gefaßt:

"Wir dürfen uns gar keiner Täuschung darüber hingeben, daß die einfache Annahme der Gesetze so, wie sie uns heute vorgelegt worden sind, den inneren Frieden in der Kirche nicht herbeiführen, sondern neues, unabsehbares Unheil bringen wird. Darum bitte und beschwöre ich Sie, Herr Reichsbischof, schaffen Sie die Möglichkeit, ehe hier eine im voraus fertige Abstimmung nach parlamentarischer Methode mit Übergehung alles dessen, was an Einwänden von der Minderheit vorgebracht worden ist, stattfindet, daß der Raum geschaffen wird für die bei der ausgesprochenen Bereitwilligkeitserklärung noch einmal gebotene Möglichkeit, die Bahn frei zu machen dafür, daß wirklich innere Einigung in unserer Kirche werden kann. Die Wege dazu muß es geben, und die Männer, die bereit sind, dafür zu kämpfen, sind da. Ich bitte und beschwöre Sie noch einmal, Herr Reichsbischof, sorgen Sie dafür, daß heute nicht der Friede des Kirchhofs, sondern der Friede der Kirche wird, der allein da sein kann, wo der Heilige Geist ihn gibt, wenn Männer gemeinsam um ihn ringen und beten."

Mit tiefer Erschütterung werden alle, die unsere evangelische Kirche von Herzen lieb haben, diesen Bericht lesen. Und wenn sie ihn gelesen haben, dann wird ihnen die Empfindung der Scham nicht erspart bleiben. Was wird aus unserer evangelischen Kirche bei solchen Methoden werden? Die Stunde ist da, aufzustehen vom Schlaf.

1. Korinther 15,58: Darum, meine lieben Brüder, seid fest, unbeweglich, und nehmt immer zu in dem Werk des Herrn, sintemal ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.
